

ANWALTSGERICHTSHOF

des Landes Nordrhein-Westfalen
- Präsidium -

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 **(§§ 105 Abs. 1 BRAO, 21 e GVG)**

Hamm, den 02.12.2024

I.

Der Anwaltsgerichtshof und die Besetzung des Gerichtes

1.)

Bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen sind zwei Senate eingerichtet.

2.)

Die Senate des Anwaltsgerichtshofes sind wie folgt besetzt

a)

1. Senat

Rechtsanwalt Peter Lungerich

- Vorsitzender -

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau

- stellvertretender Vorsitzender und

Beisitzer -

Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser

- Beisitzer -

Rechtsanwalt Thomas Pliester

- Beisitzer -

Rechtsanwalt Dr. Georg Hünnekens

- Beisitzer -

Rechtsanwältin Vera Otto

- Beisitzer -

Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmeken

- Beisitzer -

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Karin Braams

- Beisitzerin -

Richterin am Oberlandesgericht Julia Dhom

- Beisitzerin -

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Carsten Peters

- Beisitzer -

b)

2. Senat

Rechtsanwalt Dr. Rainer Kienast	- Vorsitzender -
Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer	- stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer -
Rechtsanwalt Dr. Stefan Tierel	- Beisitzer -
Rechtsanwalt Dr. Markus Frisch	- Beisitzer -
Rechtsanwalt Dr. Markus Schäfer	- Beisitzer -
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Sattler	- Beisitzer -
Richter am Oberlandesgericht Cornelius Vowinkel	- Beisitzer -
Richterin am Oberlandesgericht Ute Sattler	- Beisitzerin -
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Simone Kleinod	- Beisitzerin -

3.)

Präsident ist Rechtsanwalt Peter Lungerich.

II.

Das Präsidium

1.)

Geborenes Mitglied ist

Rechtsanwalt Peter Lungerich

2.)

Gewählte Mitglieder sind aufgrund der Wahl vom 16.02.2024

RA Dr. Rainer Kienast

RA Dr. Thomas Lüttgau

Vors. Richterin am OLG Hamm Dr. Braams

RA Gebauer

III.

Geschäftsverteilung auf die Senate

1.

Zuständigkeit des 1. Senates

Der 1. Senat ist zuständig für alle gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und mithin für alle Verfahren, für die neben der Bundesrechtsanwaltsordnung die Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Die Zuständigkeit des 1. Senates bezieht sich auch auf Verfahren, für die der Anwaltsgerichtshof aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes der Syndikusanwälte zuständig ist.

2.

Zuständigkeit des 2. Senates

Der 2. Senat ist in allen anderen gerichtlichen Verfahren und mithin in den Verfahren zuständig, in denen neben der Bundesrechtsanwaltsordnung die Strafprozessordnung gilt.

3.

Sonderzuständigkeiten

a)

In den Verfahren, die nach Maßgabe von § 95 Abs. 1 a Satz 3 BRAO und nach Maßgabe von § 95 Abs. 2 Satz 2 BRAO durchzuführen sind, ist der 1. Senat zuständig.

b)

In den Fällen von § 95 Abs. 3 BRAO handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache, so dass ebenfalls der 1. Senat zuständig ist.

c)

In den Fällen von § 103 Abs. 4 BRAO ist jeweils der Senat zuständig, dem der betroffene Richter nicht angehört.

d)

Hebt der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes auf und weist den Vorgang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung einem anderen Senat des Anwaltsgerichtes zu, gelten die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen nicht.

IV.

Güterichter

Kommt es zu einer Güteverhandlung oder zu sonstigen Güteversuchen, so ist Güterichter im Sinne von §§ 112 c Abs. 1 BRAO, 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung jeweils nicht zuständigen Senates. Im Falle seiner Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen der Geschäftsordnung des jeweiligen Senates, dem der verhinderte Güterichter angehört.

V.

Senatsübergreifende Vertretung

Ist ein Senat aufgrund Verhinderungen nicht ausreichend besetzt, sind die Mitglieder des anderen Senates in der umgekehrten Reihenfolge von Ziffer I. 2 zur Vertretung berufen.

Ist ein danach berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seines Senats so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.

Peter Lungerich

Dr. Rainer Kienast

Dr. Thomas Lüttgau

Dr. Braams

Gebauer